

Vertretungsbefugnis des bisherigen Geschäftsführers, gleichwohl kann aber für den Verwalter ein Interesse daran bestehen, den Geschäftsführer von seinem Amte abzuweisen, ohne daß er verpflichtet ist, dem Registergericht gegenüber dieses Interesse glaubhaft zu machen. Daß der Verwalter befugt ist, den abberufenen Geschäftsführer zum Prokuristen zu bestellen, kann nach § 2 Abs. 3 Bek. in Verb. mit § 46 Nr. 7 G.m.b.H. nicht zweifelhaft erscheinen. (Vgl. Jur. Wochenchr. Jahrg. 1915 S. 1039.)

Verteilung der Specht-Stiftung. — Die von dem verstorbenen Dr. August Specht in Gotha mit einem Kapital von 100 000 M errichtete Stiftung zur Unterstützung von Schriftstellern, deren Werke von einem freien Geiste getragen sind, hat ihre Preise wie folgt verteilt: Einen Preis von 2000 M erhielt John Henry Mackay in Charlottenburg für seine »Gesammelten Werke« (Verlag von Bernhard Taubert, Leipzig). Die Auszeichnung wurde ihm neben seiner eigenen Bedeutung dafür zuerkannt, daß er zur Verbreitung der Gedanken von Max Stirner beigetragen hat. Eine Ehrengabe erhielten Otto Borngräber in Uebersee am Chiemsee und Dr. Heinrich Schmidt in Jena.

Dem Kuratorium der Specht-Stiftung gehören an die Herren G. Tschirn-Wiesbaden, Wilhelm Bölsche-Friedrichshagen, Dr. Gutmann-Gotha, Wilhelm Pippert-Erfurt, Dr. Quiddé-München, Jos. Umlauf, Bodenbach, Dr. Weigt-Hannover, Dr. Bruno Wille-Friedrichshagen und Dr. Gollmer-Gotha.

Der Briefverkehr nach der Türkei. — Wie der Generalstabsbericht meldet, ist die Herstellung der Bahnlinie Belgrad-Nisch-Sofia in dieser Woche vollendet worden. Damit ist denn die seit Ausbruch des Krieges unterbrochen gewesene direkte Verbindung Berlin-Konstantinopel wieder hergestellt, was zur Folge haben dürfte, daß der Postverkehr von Deutschland nach dem verbündeten Osmanischen Reich täglich an Ausdehnung zunehmen wird. Da verdienen nun — besonders seitens der Geschäftsleute, die sich dadurch zahllose Unannehmlichkeiten ersparen können — die von der türkischen Generalinspektion der Briefzensur erlassenen Vorschriften ganz besondere Beachtung. Wer Briefe nach der Türkei schickt, tut in seinem eigenen Interesse gut daran, folgende Vorschriften zu beachten.

1. Der Inhalt von Briefen darf zwei Briefseiten nicht überschreiten; Geschäftsbriefe bilden hierin eine Ausnahme. Die Schrift muß leserlich sein und darf keine stenographischen Zeichen enthalten.
2. Falls sich in Geschäftsbriefen Ziffern befinden, die Verdacht erregen könnten, wird ein Gutachten der Handelskammer eingeholt werden.
3. Die Briefumschläge dürfen nicht mit Seidenpapier oder einem anderen Papier gefüttert, noch doppelt sein.
4. Die Schrift des Briefes muß dieselbe wie jene auf dem Umschlag sein.
5. Die Person, an die sich der Brief mit seinem Inhalt wendet, muß dieselbe sein, wie die auf dem Umschlag als Adressat angegebene.
6. Die Unterschrift des Briefes muß klar und leserlich sein.
7. Die Briefadresse darf keinen Hinweis auf dritte Personen, sondern nur Mitteilungen an den Adressaten enthalten.
8. Der Briefumschlag darf keine Briefe an dritte Personen, sondern nur Mitteilungen an den Adressaten enthalten.
9. Für Geschäftsbriefe an Geschäftsfirmen gelten dieselben Bestimmungen.
10. In einen Umschlag dürfen nur Briefe in derselben Sprache gegeben werden. Die Schriftzeichen müssen der Sprache, in der der Brief abgefaßt ist, angehören; so z. B. dürfen Briefe in türkischer, griechischer usw. Sprache nicht mit lateinischen Schriftzeichen geschrieben sein.

Ferner ist zu beachten, daß die Vorschrift der deutschen Behörden, wonach Briefe nach der Türkei nur unverschlossen befördert werden, noch nicht aufgehoben ist.

Ersatzungsanspruch an die Angestelltenversicherung. — Das Versicherungsrecht für Angestellte gewährt wegen der Kürze seines Bestehens Renten für Kriegsteilnehmer oder deren Familien zurzeit nur in den Ausnahmefällen, daß der Versicherte durch Einzahlung einer besonderen Prämienreserve die Wartezeit abgekürzt hat. Für alle übrigen Fälle ist der § 398 des Gesetzes von größter Bedeutung, nach dem der Witwe, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, den Waisen unter 18 Jahren der Anspruch auf Rückzahlung der Hälfte der eingezahlten Beiträge zusteht — bei freiwilliger Versicherung auf $\frac{1}{2}$ der Beiträge. Der Anspruch verfällt jedoch, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird. Diese Einschränkung

ist besonders zu beachten in den Fällen, in denen der versicherte Kriegsteilnehmer vermisst wird. Wenn in diesen Fällen die Wahrscheinlichkeit seines Todes vorliegt, so empfiehlt es sich, sofort den Antrag auf Rückzahlung beim Rentenausschuß der Angestelltenversicherung, Berlin-Wilmersdorf, Nicolai-Platz 2, zu stellen. Damit wird der Anspruch gewahrt, wenn dem Antrage auch erst entsprochen werden kann, nachdem außer der Versicherungskarte und einer neuen standesamtlichen Heiratsurkunde auch eine standesamtliche Sterbeurkunde oder Todesbescheinigung des Kriegsministeriums eingereicht wird. Da die Ausstellung der Sterbeurkunde bei Vermissten erst nach mehreren Jahren erfolgt, ist im Angestellten-Versicherungsgesetz die Erleichterung vorgesehen, daß die Beiträge schon dann zurückerstattet werden können, wenn Verschollenheit vorliegt. Diese kann der Anspruchsberechtigte ein Jahr nach dem Tage, an dem die letzte glaubhafte Nachricht von dem Versicherten eingegangen ist, feststellen lassen, indem er über letzteres eine eidesstattliche Versicherung abgibt, deren Unterschrift eigenhändig geschehen und polizeilich beglaubigt werden muß; er hat zweckmäßigerweise ferner gleichzeitig eine Bescheinigung des Amtlichen Nachweissbüros des zuständigen Kriegsministeriums einzureichen, wann, wo und unter welchen Umständen der betreffende Versicherte vermisst wurde. Bei Verschollenheit wird hierzu meist genügen, daß eine Abschrift des Spruches des zuständigen Seeamts eingereicht wird, durch den das Schiff, auf dem sich der Verschollene befand, als vermisst bezeichnet wird, und gleichzeitig eine Bescheinigung des Seeamts oder des Seemannsamts, daß der Verschollene sich auf diesem Schiff befunden hat. Bei sonstiger Verschollenheit werden die hierzu erforderlichen Nachweise je nach Lage des Falls eingefordert.

In allen Fällen der Verschollenheit ist außerdem eine gleichfalls nach Ablauf der Jahresfrist ausgestellte Erklärung der Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes des Versicherten über seine Verschollenheit beizubringen.

Auskunft über Fragen der Angestelltenversicherung erteilen die Auskunftsstellen des Rentenausschusses der Angestelltenversicherung, sowie diejenigen der verschiedenen Ortsausschüsse der Vertrauensmänner. (Für Berlin: Plottwellstr. 4, I. Tr., Zimmer 5, Sprechstunde Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 1—3; für Schöneberg: Rollendorferstr. 29/30, Dienstag und Donnerstag von 1—2).

Die Gründung einer ukrainischen Universität wird nach dem Vemberger Ukrainenblatte »Dilo« wohl nicht lange auf sich warten lassen. Gegenwärtig sind zwischen den Führern der galizischen Ukrainer und dem Wiener Kabinett lebhaftere Verhandlungen im Gange, wonach für Ostgalizien eine besondere ukrainische Universität geschaffen werden soll. Die Ukrainer bestehen darauf, daß diese Hochschule in Vemberg errichtet werde, während die österreichische Regierung den Gedanken erwägt, diese neue ukrainische Universität nach Czernowit, der Hauptstadt der Bukowina, zu verlegen und sie in einem gewissen Grade an die dort schon bestehende deutsche Universität anzugliedern. Die Verhandlungen werden noch fortgeführt.

Personalmeldungen.

Gestorben:

am 23. Dezember nach langem, schwerem Leiden im 48. Lebensjahr Herr Emil Cammers, Inhaber von Selmar Hahne's Buchhandlung in Berlin, die er seit 1901, anfangs in Gemeinschaft mit Gesellschaftern und seit 1904 allein, mit Fleiß und Umsicht geführt hat.

Sir Henry Roscoe †. — Einer der berühmtesten Chemiker Englands, Sir Henry Roscoe, ist im Alter von 83 Jahren gestorben. Er gehörte zu den englischen Chemikern, die ihre wissenschaftliche Ausbildung in Deutschland erhalten haben. Nachdem er die Universität London absolviert hatte, ging Roscoe nach Heidelberg, wo er Schüler Bunsens wurde. Bereits 1857, als Roscoe erst 24 Jahre alt war, wurde ihm die Chemie-Professur an dem neugegründeten Owens-College in Manchester übertragen. Dieses Lehramt hat Roscoe beinahe 40 Jahre lang bekleidet. Später hat er sich der Londoner Universität gewidmet, um die er sich gleichfalls bedeutende Verdienste erworben hat. Roscoe schrieb u. a. »Eine neue Ansicht über den Ursprung der Dalton'schen Atomtheorie«, sowie ein »Kurztes Lehrbuch der Chemie«, das in zahlreichen Auflagen Verbreitung gefunden hat. Seit 1877 beschäftigte ihn die Herausgabe eines großen Lehrbuches der Chemie, dessen erste zwei Bände die anorganische Chemie behandeln und von ihm selbst verfaßt sind, während die sieben übrigen über organische Chemie von C. Schorlemmer, später von J. W. Brühl unter Beteiligung verschiedener Mitarbeiter herausgegeben wurden.